

Deutsche Notar-Zeitschrift

Heft 8

August 2008

Seite 561 – 640

INHALT

Mitteilungen

Die Bundesnotarkammer im Jahre 2007	561
9. Symposium für Europäisches Familienrecht „Rechtsregeln für nichteheliches Zusammenleben“	578
Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare	579
Verbraucherpreisindex für Deutschland im Juni 2008	580

Aufsatz

<i>Bengel/Tiedtke</i> , Kostenrechtsprechung 2007	581
---	-----

Rechtsprechung

I. Allgemeines

Konkludente Beschaffenheitsvereinbarung durch Darstellungen im Prospekt <i>BGH, Urt. v. 25. 10. 2007 – VII ZR 205/06 (mit Anm. Koeble)</i>	609
---	-----

II. Liegenschaftsrecht

1. Belastung einer Grunddienstbarkeit mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit <i>OLG Hamm, Beschl. v. 12. 2. 2008 – 15 W 360/07</i>	612
2. WE-Gemeinschaft – Aufteilung anstelle Realteilung <i>OLG München, Beschl. v. 20. 2. 2008 – 32 Wx 2/08</i>	614
3. Grundbuchfähigkeit der WE-Gemeinschaft <i>OLG Celle, Beschl. v. 26. 2. 2008 – 4 W 213/07</i>	616
4. Vormerkung zur Sicherung eines bedingten Rückübertragungsanspruchs <i>OLG Düsseldorf, Beschl. v. 4. 4. 2008 – 1-3 Wx 45/08 (mit Anm. Volmer)</i>	619

III. Erbrecht

Aufhebung eines Zuwendungsverzichtsvertrages <i>BGH, Urt. v. 20. 2. 2008 – IV ZR 32/06</i>	624
---	-----

IV. Handels- und Gesellschaftsrecht

1. Konkludente Stimmrechtsvollmacht bei aufschiebend bedingter Geschäftsanteilsabtretung <i>BGH, Hinweisbeschl. v. 11. 2. 2008 – II ZR 291/06</i>	625
--	-----

2. Prüfungsumfang des neuen Registergerichts bei Sitzverlegung <i>OLG Frankfurt, Beschl. v. 11. 2. 2008 – 20 W 25/08</i>	626
3. Anmeldung eines ständigen Vertreters <i>OLG München, Beschl. v. 14. 2. 2008 – 31 Wx 067/07</i>	627
4. Verdeckte Sacheinlage trotz durchgeführtem Nachgründungsverfahren <i>BGH, Urt. und Teilversäumnisurt. v. 18. 2. 2008 – II ZR 132/06</i>	628
5. Registergerichtliche Überprüfung des vereidigten Dolmetschers <i>OLG Hamm, Beschl. v. 12. 2. 2008 – 15 W 359/07</i>	630
<i>V. Notarrecht</i>	
Unzulässige Werbung auf Kanzleischild <i>KG, Beschl. v. 15. 2. 2008 – Not 26/07</i>	632
Buchbesprechungen	
Hügel, Grundbuchordnung (<i>Stavorinus</i>) – Hagmaier, Erbaueinandersetzung durch Abschichtung (<i>Pötting</i>) – Eckert/Everts/Wicke, Fälle zur Vertragsgestaltung (<i>Schmitz-Valckenberg</i>)	635

Deutsche Notar-Zeitschrift

VERKÜNDUNGSBLATT DER BUNDESNOTARKAMMER

Herausgegeben im Auftrag der Bundesnotarkammer von
RA und Notar Manfred Blank, Lüneburg,
Notar Prof. Dr. Günter Brambring, Köln,
Notar Prof. Dr. Rainer Kanzleiter, Neu-Ulm

8 | 2008

Heft 8, August 2008
Seite 561 – 640

MITTEILUNGEN

Die Bundesnotarkammer im Jahre 2007

A. Organisation

I. Das *Präsidium* der Bundesnotarkammer tagte wie folgt: 190. Sitzung am 22. 1. 2007 in Berlin, 191. Sitzung am 3. 5. 2007 in Berlin, 192. Sitzung am 2. 7. 2007 in Berlin, 193. Sitzung am 27. 9. 2007 in Kassel.

In der personellen Zusammensetzung des Präsidiums ergaben sich im Berichtszeitraum keine Veränderungen. Präsident war Notar *Dr. Tilman Götte*, München, 1. Stellvertreter war Rechtsanwalt und Notar *Hermann Meiertöns*, Oldenburg, 2. Stellvertreter war Notar *Dr. Hans-Christoph Schüller*, Düsseldorf. Weitere Mitglieder waren Rechtsanwalt und Notar *Burkhard Scherrer*, Hannover, Notar *Uwe Glöckner*, Magdeburg, Notar Justizrat *Richard Bock*, Koblenz, und Rechtsanwalt und Notar *Dr. Ernst-Wolfgang Schäfer*, Frankfurt.

II. Die *Vertreterversammlung* der Bundesnotarkammer ist wie folgt zusammengetreten: 94. Vertreterversammlung am 4. 5. 2007 in Berlin, 95. Vertreterversammlung am 28. 9. 2007 in Kassel.

III. In der *Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer* (einschließlich Deutsche Notar-Zeitschrift, Zertifizierungsstelle/Notarnetz und Zentrales Vorsorgeregister) waren im Berichtszeitraum acht Juristen tätig. Darüber hinaus waren zum Ende des Berichtszeitraums 27 weitere Mitarbeiter (drei davon in Teilzeit) sowie mehrere studentische Hilfskräfte angestellt. Eine Mitarbeiterin befand sich in Elternzeit.

B. Tätigkeit

I. Notarielles Berufsrecht

1. Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum den Ende 2006 in den Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurf der Länder Niedersachsen, Berlin, Bremen und Nordrhein-Westfalen zur *Reform des Zugangs zum Anwaltsnotariat* (s. Bericht 2006, DNotZ 2007, 562) in einer Stellungnahme begrüßt und lediglich bei einigen Detailpunkten (Frist zwischen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und Abnahme der notariellen Fachprüfung, recht-

liche Vertretung des Prüfungsamtes, Zuständigkeit für die Bestellung des Leiters) Änderungswünsche vorgetragen. Der Gesetzentwurf wurde am 5. 4. 2007 vom Bundesrat in den Bundestag eingebracht und dort bis zum Ende des Berichtszeitraums noch nicht behandelt.

2. Hinsichtlich einer Aufgabenübertragung auf Notare hat das Bayerische Staatsministerium der Justiz die von den Landesjustizministerien im Berichtszeitraum vorgelegten Einzelentwürfe zu einem redaktionellen Gesamtentwurf (*Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit*) zusammengefasst und den Mitgliedern der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Stellungnahme vorgelegt (s. Bericht 2006, DNotZ 2007, 562). Der Gesetzentwurf räumt den Ländern im Wege einer Öffnungsklausel die Möglichkeit ein, die den Nachlassgerichten obliegenden Verrichtungen den Notaren in vollem Umfang zu übertragen. Daneben ist – in Ergänzung zu einer Übertragung weiterer Zuständigkeiten im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit – die Übernahme der Hauptkartei sowie der Nichtehelehenkartei des AmtsG *Schöneberg* durch die Bundesnotarkammer vorgesehen. Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum in zahlreichen Äußerungen die Aufgabenübertragungen begrüßt. Sie hat jedoch auf die Vorzüge einer flexiblen Öffnungsklausel gegenüber der im Entwurf vorgesehenen „Alles-oder-Nichts-Lösung“ hingewiesen.

3. Im Gesetzgebungsverfahren zur *Neuregelung des Rechtsberatungsrechts* (s. Bericht 2006, DNotZ 2007, 563) hat die Bundesnotarkammer im Berichtszeitraum in einer Stellungnahme gegenüber dem Rechtsausschuss des Bundestages nochmals auf die Möglichkeit einer Umgehung der Mitwirkungsverbote durch den Wegfall des Verbots der anwaltlichen Sternsozietät hingewiesen und eine Einbeziehung auch der Fälle in das Mitwirkungsverbot des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BeurkG gefordert, in denen die berufliche Verbindung zum Notar nur mittelbar über eine Kette von Sozietäten hergestellt wird. Die Anregung der Bundesnotarkammer hat in die am 11. 10. 2007 vom Deutschen Bundestag verabschiedete Fassung Eingang gefunden.

4. Das Thema der *Aufbewahrung von Notarurkunden* ist von verschiedenen Landesjustizverwaltungen im Berichtszeitraum aufgegriffen worden. Im Dezember 2007 wurde dabei von Vertretern der Landesjustizverwaltungen, der Landesarchivverwaltungen und der Bundesnotarkammer eine mögliche Lösung ins Auge gefasst, wonach die notariellen Berufsorganisationen ein elektronisches Urkundenarchiv errichten sollen, in das ab einem künftigen Stichtag errichtete Urkunden eingestellt werden sollen. Bis zu diesem Stichtag errichtete Urkunden sollen bei Amtsniederlegung oder Amtssitzverlegung von der Justizverwaltung verwahrt werden, sofern sie nicht auf Antrag einem anderen Notar zugewiesen oder von der Archivverwaltung übernommen werden. Eine Arbeitsgruppe soll Vorschläge für die Umsetzung dieser Lösung erarbeiten.

5. Das Bundesministerium des Innern hat im Berichtszeitraum den *Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung* zur Umsetzung der 3. Geldwäscherichtlinie vorgelegt (s. Bericht 2006, DNotZ 2007, 563). Die Berufskammern (Bundesnotarkammer, Bundesrechtsanwaltskammer, Bundessteuerberaterkammer, Wirtschaftsprüferkammer) haben gegenüber dem Bundesministerium des Innern eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Im Mittelpunkt der

Neuregelungen des Geldwäschegesetzes stand der sog. „risikoorientierte Ansatz“. Danach sollen die Verpflichteten der Gefahr der Geldwäsche möglichst risikoadäquat und praxisgerecht unter vernünftigem Aufwand begegnen können. Im Rahmen der Stellungnahme wurde dieser Ansatz von den beteiligten Berufskammern begrüßt, ebenso wie die von der Bundesregierung angestrebte „Eins-zu-eins“-Umsetzung der 3. Geldwäscherichtlinie. Es wurden jedoch auch einzelne Punkte aufgegriffen, bei denen durch die Richtlinie eröffnete Spielräume in der Umsetzung bisher nicht ausreichend genutzt wurden, um überflüssigen Prüfungsaufwand zu vermeiden. Dies gilt insbesondere bei den heranzuziehenden Mitteln der Identifizierung.

6. Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum den Entwurf eines *Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG* vorgelegt. Der Regierungsentwurf verfolgte das Ziel einer Harmonisierung des Rechts strafprozessualer Ermittlungsmaßnahmen. Aus notarieller Sicht relevant war die Neuregelung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen gegenüber Berufsheimnisträgern in § 53b n. F. StPO. Die Bundesnotarkammer wies in ihrer Stellungnahme auf die mit dem Entwurf verbundene problematische Verkürzung des Schutzbereichs anerkannter Zeugnisverweigerungsrechte bei Notaren sowie auf die fehlenden Sachgründe für eine Differenzierung zwischen den Berufsheimnisträgern hin. Sie regte an, die bisherige Gleichstellung der in § 53 StPO genannten Berufsheimnisträger hinsichtlich des prozessualen Schutzes der beruflichen Vertraulichkeitssphäre in vollem Umfang beizubehalten.

7. Die Gremien der Bundesnotarkammer haben im Berichtszeitraum die Diskussion um die Schaffung einer *Kompetenznorm zur Gründung eines VVaG durch die Notarkammern für den Bereich der Vertrauensschadenversicherung* neu aufgegriffen (s. Bericht 2003, DNotZ 2004, 486). In einem Schreiben an das Bundesministerium der Justiz wurde daraufhin die Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung von § 67 BNotO angeregt. Gleichzeitig wurde mit Blick auf die durch das Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft vom 26. 3. 2007 erfolgte Einfügung von § 51 Abs. 6 Satz 2 BRAO eine inhaltsgleiche Ermächtigung der Notarkammern zur *Erteilung von Auskünften zur Berufshaftpflichtversicherung* durch Änderung von § 19a Abs. 3 BNotO vorgeschlagen.

8. Der *Ausschuss für notarielles Berufsrecht der Bundesnotarkammer* hat sich im Berichtszeitraum mit verschiedenen Einzelfragen des Berufs- und Verfahrensrechts beschäftigt. Im Mittelpunkt der Erörterungen standen u.a. die notwendige Änderung des Disziplinarrechts in der Bundesnotarordnung, die Umsetzung der 3. Geldwäscherichtlinie und der Bezug von Pflichtpublikationen nach § 32 BNotO. Im Hinblick auf die letztgenannte Vorschrift wurde die Frage erörtert, ob bei einem Bezug der Pflichtpublikationen über das Internet noch zusätzlich ein Ausdrucken oder eine Speicherung der Daten auf CD-ROM/Diskette oder Festplatte erforderlich ist, damit der Notar seiner aus § 32 BNotO erwachsenden Aufbewahrungsverpflichtung nachkommen kann. Die Bundesnotarkammer hat einen Bezug über das Internet befürwortet, jedoch gleichzeitig darauf hingewiesen, dass nach der derzeitigen Rechtslage ein Ausdruck weiterhin erforderlich ist.

II. Kostenrecht

Die vom Bundesministerium der Justiz einberufene Expertenkommission zur *„Reform der Notarkosten“* (s. Bericht 2006, DNotZ 2007, 564), in der auch die Bundesnotarkammer vertreten ist, hat im Berichtszeitraum ihre Beratungen fortgesetzt. Die Sitzungen der

Expertenkommission fanden am 28. und 29. 6., am 10. und 11. 9. sowie am 19. und 20. 11. 2007 in Berlin statt.

III. Elektronischer Rechtsverkehr, NotarNetz, Zertifizierungsstelle

1. Im Zuge der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit dem Handelsregister durch das *Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)* hatte die NotarNet GmbH im Auftrag der Bundesnotarkammer mit den Softwareprogrammen XNotar und SigNotar Anwendungen entwickelt, die den Notaren die Erstellung elektronisch beglaubigter Abschriften (§ 39a BeurkG) und die Vorbereitung elektronischer Registereintragungen ermöglichen (s. Bericht 2006, DNotZ 2007, 564). Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer hatte bereits zuvor Signaturkarten für die qualifizierte elektronische Signatur an Notare ausgegeben. Die elektronische Einreichung von Handelsregisteranmeldungen wurde bis zum 1. 1. 2007 in allen Bundesländern ermöglicht. Nur in einigen Bundesländern wurden Übergangszeiträume gewährt, innerhalb derer eine Einreichung von Anmeldungen in Papierform weiterhin zulässig war. Zuletzt wurde die elektronische Handelsregisteranmeldung am 1. 1. 2008 in Niedersachsen verbindlich. Nachdem der Absatz bereits zuvor die Erwartungen übertroffen hatte, konnten im Berichtszeitraum mehr als 90% der deutschen Notare mit den Programmen der NotarNet GmbH und den Signaturkarten der Bundesnotarkammer ausgestattet werden. Dank dieser weitgehend homogenen technischen Infrastruktur, eines breit angelegten Schulungsangebots der regionalen Notarkammern in Zusammenarbeit mit der Bundesnotarkammer und dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. – Fachinstitut für Notare –, einer kontinuierlichen und konstruktiven Abstimmung mit der Justiz und der flächendeckenden Annahme des neuen Verfahrens durch die einzelnen Notare und Notariatsmitarbeiter ist die Umstellung auf den elektronischen Rechtsverkehr nach erwartbaren Anfangsschwierigkeiten gut gelungen und wird zwischenzeitlich als Erfolgsmodell mit Vorbildcharakter für weitere Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs gesehen.

2. Aufgrund der Regelung des § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG war zum 31. 8. 2007 mit einer *erhöhten Zahl an Einreichungen zum Handelsregister mit großem Datenvolumen* zu rechnen. Die damit verbundene erhöhte Inanspruchnahme der technischen Anlagen zum 31. 8. 2007 ließ technische Störungen bei dem Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) befürchten. Diese Befürchtung bestand insbesondere deshalb, weil in einzelnen Bundesländern technische Ausfälle des EGVP in der Vergangenheit bereits bei einer erheblich geringeren Inanspruchnahme vorgekommen waren. Die Bundesnotarkammer hat die Landesjustizverwaltungen hierüber unterrichtet und dabei auch auf mögliche haftungsrechtliche Gefahren für den Staat bei einem Ausfall des EGVP hingewiesen. Gleichzeitig wurde angeregt, dass die einzelnen Registergerichte von der Möglichkeit des § 4 der Musterrechtsverordnung für den elektronischen Rechtsverkehr Gebrauch machen und zum 31. 8. 2007 generell die Möglichkeit zu einer Einreichung auf CD-ROM oder in Papierform eröffnen sollten. Einzelne Registergerichte sind dieser Anregung gefolgt (z. B. AmtsG *Charlottenburg*, AmtsG *Köln*, AmtsG *Essen*). Des Weiteren hat die Bundesnotarkammer angeraten, mit den technischen Abteilungen Rücksprache zu nehmen, um Ausfälle des EGVP zu vermeiden. Technische Störungen des EGVP zum 31. 8. 2007 konnten auf diese Weise – soweit ersichtlich – vermieden werden.

3. Wie unter Ziff. III 1 berichtet, hat die *Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer* den Großteil der deutschen Notare mit Signaturkarten für die qualifizierte elektronische Signatur ausgestattet. Zum Ende des Berichtszeitraums waren – einschließlich Zweitkarten – mehr als 13 000 Signaturkarten der Bundesnotarkammer aktiv. Besondere Schwierigkeiten bereitete der zum Jahresende 2007 erforderliche Austausch sämtlicher Signaturkarten aufgrund veränderter technischer Anforderungen. Aus Gründen der Sicherheitseignung ist bei akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbietern in bestimmten zeitlichen Abständen die Ausgabe von Dienstzertifikaten durch die Bundesnetzagentur erforderlich (§ 16 SigG). Zum Ablauf des Jahres 2007 endete die Sicherheitseignung von Signaturschlüsseln mit einer Länge von 1024 bit. Dienstzertifikate der Schlüssellänge 2048 bit wurden von der Bundesnetzagentur mit erheblicher Verzögerung jedoch erst Ende Oktober 2007 ausgestellt. Für den Austausch des gesamten Kartenbestands stand daher bei der Bundesnotarkammer nur mehr ein Zeitraum von rund einem Monat zur Verfügung. Dies verursachte sowohl erhebliche logistische Herausforderungen als auch finanzielle Belastungen. Dennoch gelang es unter Nutzung aller zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, rund 90% der Karteninhaber rechtzeitig mit einer Signaturkarte neuer Technik auszustatten. Die Bundesnotarkammer hat den Kartenaustausch frühzeitig geplant und vorbereitet sowie bereits seit der Jahresmitte nachdrücklich die Bereitstellung der erforderlichen Dienstzertifikate gegenüber der Bundesnetzagentur angemahnt. Die Gewährleistung der Voraussetzungen für den flächendeckenden und kontinuierlichen Einsatz der qualifizierten elektronischen Signatur war und ist Diskussionsgegenstand zwischen den beteiligten Behörden und der Bundesnotarkammer.

4. Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum im Rahmen einer Stellungnahme zur Fortentwicklung des *elektronischen Handelsregisterverkehrs* darauf hingewiesen, dass ein Bedürfnis zur Schaffung einer Regelung besteht, wonach bei fristgebundenen Handelsregisteranmeldungen eine Not-einreichung in papiergebundener Form oder auf einem Datenträger zugelassen wird. Denn der elektronische Übermittlungsweg hat im Vergleich zur bisherigen Übermittlung papiergebundener Anmeldungen über die Post, einen Kurierdienst oder Angestellte eine erhöhte Abhängigkeit von Umständen mit sich gebracht, die vom Einreichenden nicht unmittelbar zu beeinflussen bzw. zu beherrschen sind. Eine auch nur geringfügige Überschreitung der im Gesetz genannten Frist hat bei fristgebundenen Anmeldungen zudem eine Abweisung der gestellten Anträge als unzulässig zur Folge. Die Stellungnahme der Bundesnotarkammer enthielt einen konkreten Regelungsvorschlag für die Voraussetzungen und die Art und Weise der Ersatz-einreichung.

5. In einem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz wurde im Berichtszeitraum die Frage aufgeworfen, inwieweit rechtliche und technische Hindernisse für eine *Teilnahme ausländischer Notare am elektronischen Handelsregisterverfahren* bestehen. Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass mit Ausnahme des Erfordernisses einer Apostille, die nur in papiergebundener Form erteilt werden kann, keine durchgreifenden Hindernisse für elektronische Handelsregisteranmeldungen durch ausländische Notare bestehen. Zudem können ausländische Notare wie

bislang Beurkundungen von nach deutschem Recht beurkundungsbedürftigen Rechtsgeschäften vornehmen, sofern eine Gleichwertigkeit von Verfahren und Urkundsperson gegeben ist.

6. Um die *höchstpersönliche Verwendung der Signaturkarte* durch den Notar bei der Erstellung einer elektronisch beglaubigten Abschrift oder bei einer anderweitigen Verwendung der Signaturkarte zu gewährleisten, hatte die Bundesnotarkammer bereits im Jahr 2006 in ihren Richtlinienempfehlungen unter Ziff. IV 2 eine entsprechende Bestimmung aufgenommen (s. Bericht 2006, DNotZ 2007, 564). Danach darf der Notar die zur Erzeugung seiner elektronischen Signatur erforderliche Signatureinheit von Zugangskarte und Zugangscode (sichere Signaturerstellungseinheit) nicht Mitarbeitern oder Dritten zur Verwendung überlassen. Er hat die Signatureinheit ferner vor Missbrauch zu schützen. Im Berichtszeitraum hat eine Vielzahl von regionalen Notarkammern diese Empfehlung in ihre Richtlinien übernommen.

7. Die Landesjustizverwaltungen haben sich unter Mitwirkung der Bundesnotarkammer im Berichtszeitraum auf *Änderungen in der DONot* verständigt (s. Bericht 2006, DNotZ 2007, 565). Die Änderungen beruhen hauptsächlich auf der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Vermerkkunde. In der DONot ist nunmehr u.a. eine Verpflichtung des Notars enthalten, bei der Erstellung elektronischer Vermerkkunden eine Signaturkarte eines akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieters zu verwenden. Zudem hat sich der Notar im Zertifizierungsverfahren durch eine öffentliche Beglaubigung der Unterschrift unter dem Antrag zu identifizieren. Des Weiteren werden nähere Vorgaben zum Notarattribut gemacht. Dieses hat neben der Notareigenschaft auch den Amtssitz und das Land, in dem das Notaramt ausgeübt wird, sowie die zuständige Notarkammer zu enthalten.

8. Im Berichtszeitraum haben sich zwei Arbeitsgruppen, die sich aus Vertretern der Landesjustizverwaltungen und des Bundesministeriums der Justiz zusammensetzen, mit dem künftigen *elektronischen Grundbuchverkehr* beschäftigt (s. Bericht 2006, DNotZ 2007, 565). Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Redesign EDV-Grundbuch“ behandelte in erster Linie das künftige Aussehen des Grundbuchs. Der Bund-Länder-Arbeitskreis „Elektronischer Rechtsverkehr und elektronische Grundakte“ bearbeitete das Thema des elektronischen Grundbuchverkehrs sowie den damit zusammenhängenden rechtlichen Regelungsbedarf. Die Bundesnotarkammer hat die Arbeit dieser beiden Gruppen begleitet. Als ein wesentlicher Gesichtspunkt konnte dem Abschlussbericht des Bund-Länder-Arbeitskreises „Elektronischer Rechtsverkehr und elektronische Grundakte“ entnommen werden, dass insbesondere im Hinblick auf Grundbucheklärungen von Banken ein Bedürfnis für die Schaffung eines elektronischen Äquivalents zur Unterschriftsbeglaubigung gesehen wurde. Aufgrund der Vielzahl der Kommunikationspartner bei der Abwicklung eines Grundstücksgeschäfts wurde zudem das Bedürfnis nach einheitlichen Kommunikationsformen betont.

9. Verschiedene private Kreditinstitute haben gemeinsam mit der Bundesnotarkammer im Rahmen der *Initiative Finanzplatz Deutschland* ein System entwickelt, Grundschulden künftig bankintern rein elektronisch zu verwalten (s. Bericht 2006, DNotZ 2007, 565). Papierdokumente werden damit möglichst vermieden. Zu diesem Zweck soll auch die gesamte Kommunikation zwischen den Kreditinstituten und Notaren im Zusammenhang mit der Grundschuldbestellung elektronisch erfolgen. Die Bundesnotarkammer hat zusammen mit den Kreditinstituten auf der Grundlage des Entwurfs einer einheitlichen Grundschuldbestellungsurkunde ein Pilotprogramm für

den strukturierten Datenaustausch zwischen den Beteiligten entwickelt. Dabei soll eine um bestimmte Funktionen erweiterte Version von XNotar zum Einsatz kommen.

10. Entsprechend den Vorgaben der 93. Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer haben das Deutsche Notarinstitut (DNotI) und die NotarNet GmbH mit dem *Aufbau einer gemeinsamen Rechercheplattform* begonnen, auf der mittelfristig sämtliche fachlichen Datenbanken von Bundesnotarkammer und DNotI zusammengeführt und perspektivisch mit zusätzlichem Inhalt angereichert werden sollen, um den Notaren eine leistungsfähige Einrichtung für die Untersuchung notarrelevanter rechtlicher Probleme anzubieten. Als Projektpartner wurde die Rockenstein AG ausgewählt, die als langjähriger IT-Dienstleister des DNotI und technischer Partner des Notarnetzes über hervorragende Referenzen verfügt.

IV. Zentrales Vorsorgeregister

1. Das Zentrale Vorsorgeregister hat im Berichtszeitraum erneut eine dynamische Entwicklung genommen. Am 31. 12. 2007 waren im Zentralen Vorsorgeregister insgesamt 642 532 Vorsorgevollmachten eingetragen. 170 362 Vorsorgevollmachten wurden davon im Jahr 2007 neu gemeldet. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ergibt dies eine Steigerung der Eintragungsanträge um 15,16%. 83,87% der Eintragungsanträge gaben an, dass auch eine Betreuungsverfügung besteht. In 74,87% der Fälle lag nach dem Antrag zudem eine Patientenverfügung vor. Bei 33,12% der registrierten Vollmachten wurde ein Bevollmächtigter, bei 33,63% zwei, bei 16,07% drei und bei 3,21% sogar mehr als drei Bevollmächtigte angegeben. Damit ist der Anteil von Anträgen ohne Angabe von Bevollmächtigten im Vergleich zu den Vorjahren 2005 und 2006 von 28,3% und 20,2% erfreulicherweise deutlich auf 13,97% zurückgegangen. Die Anstrengungen der Bundesnotarkammer, verstärkt auf die Registrierung der Person des Bevollmächtigten hinzuwirken, haben daher Früchte getragen. Am automatisierten Abrufverfahren nahmen bundesweit 923 Vormundschaftsgerichte (einschließlich der württembergischen Bezirksnotariate) und 116 Landgerichte als Beschwerdegerichte teil. In 124 834 Fällen ersuchten Vormundschaftsgerichte und Landgerichte um Auskunft; hiervon konnten 7177 Anfragen (5,75%) positiv beantwortet werden (d. h. mindestens eine auf das Auskunftersuchen passende Eintragung war vorhanden). Die Anzahl der Auskunftersuche in 2007 ist im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 34,54% gestiegen.

2. Am 17. 4. 2007 fand anlässlich der Registrierung der 500 000sten Vorsorgevollmacht eine gemeinsame Pressekonferenz der Bundesnotarkammer und des Bundesministeriums der Justiz statt. Die Pressekonferenz hat wegen ihrer großen Aktualität im Zusammenhang mit der öffentlichen Diskussion um die Patientenverfügung gesteigertes Interesse bei der Presse hervorgerufen. Bei der Veranstaltung waren die betreffenden Vollmachtgeber zusammen mit dem Urkundsnotar zugegen, um die Glückwünsche von Bundesjustizministerin *Brigitte Zypries* und des Präsidenten der Bundesnotarkammer *Dr. Tilman Götte* entgegenzunehmen.

3. Im Zentralen Vorsorgeregister war eine *Registrierung isolierter Betreuungsverfügungen* bislang nicht möglich. Eine Registrierung setzt stets das Vorhandensein einer Vorsorgevollmacht voraus. Das Justizministerium Baden-Württemberg hat im Berichtszeitraum vorgeschlagen, zukünftig auch die Eintragung isolierter Betreuungsverfügungen im Zentralen Vorsorgeregister zu ermöglichen. Zahlreiche andere Landesjustizverwaltungen haben diesen Vorschlag ebenfalls unterstützt. Die Bundesnotarkammer hat die Initiative des Justizministeriums Baden-Württemberg begrüßt. Es wurde allerdings darauf hingewiesen, dass rechtliche Anpassungen sowohl in der BNotO (§ 78a Abs. 1 Satz 1 und 2 BNotO) als auch in der Verordnung über das Zentrale Vorsorgeregister und in der Gebührensatzung erforderlich sind.

4. Die Abfrage von Daten aus dem Zentralen Vorsorgeregister durch die Vormundschaftsgerichte wurde im Berichtszeitraum um die Funktionalität einer *fehlertoleranten Suche* erweitert. Bisher war eine online durchgeführte Registerabfrage durch die Vormundschaftsgerichte im Zentralen Vorsorgeregister nur erfolgreich, wenn eine exakte Übereinstimmung der Sucheingaben mit den entsprechenden Datenfeldern des Register-

eintrags gegeben war. Der gesondert zuschaltbare fehlertolerante Suchmodus ermöglicht seit der Erweiterung auch Suchergebnisse, wenn geringfügige Abweichungen (z. B. Schreibfehler, Buchstaben- oder Zahlendreher) zwischen den registrierten Daten und den eingegebenen Erkennungsdaten vorliegen. Dadurch wird für die Vormundschaftsgerichte die Möglichkeit zur Sachverhaltsermittlung verbessert.

5. Im Berichtszeitraum wurde von verschiedener Seite die Frage aufgeworfen, ob das Zentrale Vorsorgeregister einen „*Vorsorgepass*“ im Scheckkartenformat anbieten sollte, der die Tatsache der Registrierung einer Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung dokumentiert. Die Bundesnotarkammer hat diese Anregung aufgegriffen und umgesetzt. Es wurde eine „ZVR-Card“ im Scheckkartenformat entwickelt, die von den Vollmachtgebern im Portemonnaie getragen werden soll. Auf der ZVR-Card ist vermerkt, dass für den Inhaber eine Vorsorgevollmacht registriert wurde.

6. Da das gegenwärtige Mitteilungssystem in Nachlasssachen eine Reihe von Defiziten aufweist, hat die Bundesnotarkammer Überlegungen angestellt, das System durch die *Errichtung eines Zentralen Testamentsregisters* zu vereinfachen, gegebenenfalls in Ergänzung des Zentralen Vorsorgeregisters. Die Bundesnotarkammer wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das bisherige Mitteilungswesen durch komplizierte Meldewege und eine Überlastung der Hauptkartei in Berlin-Schöneberg gekennzeichnet ist. Dies führt zu erheblichen Verzögerungen in der Abwicklung von Nachlassangelegenheiten. Die verzögerte Benachrichtigung des Nachlassgerichts kann zu einer unrichtigen Behandlung von Erbfällen, insbesondere zu falschen Erbscheinen führen. Die dezentrale Registrierung bei den Geburtsstandesämtern erschwert zudem den Aufbau eines grenzüberschreitenden europäischen Auskunftswesens in Nachlasssachen. Die Bundesnotarkammer hat daher ein Konzept für eine Neuorganisation des Mitteilungswesens in Nachlasssachen erarbeitet. Im Zentrum steht dabei ein von der Bundesnotarkammer zu führendes Zentrales Testamentsregister. In diesem sollen zentral sämtliche erbfolgerrelevanten Verfügungen registriert werden. Im Todesfall soll das Sterbestandesamt das Zentrale Testamentsregister benachrichtigen. Dieses soll dann sowohl die verwahrende Stelle als auch das Nachlassgericht über den Erbfall informieren. Das Nachlassgericht würde so unmittelbar eine umfassende Information über sämtliche erbfolgerlevanten Urkunden erhalten und könnte schneller aktiv werden.

V. Sonstige Gesetzgebungsvorhaben und Stellungnahmen zum nationalen Recht

1. Die bisher üblichen Gestaltungen des Bauträgervertrages sind in den letzten Jahren sowohl rechtlich als auch tatsächlich vermehrt in Zweifel gezogen worden. In Misskredit geraten ist vor allem das sog. Vormerkungsmodell. Der Ausschuss der Bundesnotarkammer für Schuld- und Liegenschaftsrecht hatte deshalb bereits Ende 2005 einen Diskussionsentwurf über eine Regelung des Bauträgervertrages im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgelegt, der besonders den Schwierigkeiten des Erwerbers bei einer Insolvenz des Bauträgers begegnen wollte (s. Bericht 2006, DNotZ 2007, 567). Nachdem die Reaktionen aus Wissenschaft und Praxis gezeigt hatten, dass eine ins Einzelne gehende Regelung die derzeit bestehende Rechtsunsicherheit bei der Gestaltung von Bauträgerverträgen, wie sie aus der Entwicklung der Rechtsprechung in den letzten Jahren für Bauträger und Verbraucher gleichermaßen resultiert, eher verschärfen könnte, hat die Bundesnotarkammer hiervon zunächst Abstand genommen. Für ihre Überlegungen zu einer *Fortentwicklung des Bauträgerrechts* hielt sie es vielmehr für sinnvoll, sich zum einen über die Rechtslage in den europäischen Mitgliedstaaten rechtsvergleichend, aber vor allem auch rechtstat-

sächlich zu informieren. Zum anderen wurde 2007 begonnen, die denkbaren Varianten eines geänderten Sicherheitskonzepts auf ihre Akzeptanz in der Praxis und vor allem auf ihre wirtschaftlichen Auswirkungen hin zu untersuchen.

2. Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum erneut zu dem *Entwurf eines zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (Zweites Mittelstands-Entlastungsgesetz)* Stellung genommen (s. Bericht 2006, DNotZ 2007, 569). Dabei hat sie mit Blick auf die in Art. 2 vorgesehene Neuregelung des Preisklauselgesetzes kritisch hinterfragt, ob mit den vorgeschlagenen Änderungen das Ziel des Gesetzes – Entlastung des Mittelstands – auch tatsächlich erreicht wird. Da Wertsicherungsvereinbarungen Bedeutung gerade in langfristigen Verträgen gewinnen, hat sie die Notwendigkeit betont, zugunsten des betroffenen Bürgers weiterhin die Möglichkeit einer positiven Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über die Rechtswirksamkeit einer Wertsicherungsvereinbarung vorzusehen, um etwaige Rechtsunsicherheiten zu begrenzen.

3. Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum den *Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)* vorgelegt, der sich in wesentlichen Punkten an dem im Vorjahr vorgelegten Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz orientierte, zu dem die Bundesnotarkammer ausführlich Stellung genommen hatte (s. Bericht 2006, DNotZ 2007, 568). Die Bundesnotarkammer hat die parlamentarischen Beratungen verfolgt und sich dabei gegen die Einführung einer beurkundungsfreien Mustersatzung für einfache Standardgründungen gewandt, weil auch in diesen Fällen ein Beratungsbedarf insbesondere hinsichtlich der Firmierung besteht und im Übrigen der schnelle elektronische Registervollzug ohne Beurkundung nicht mehr gewährleistet ist.

4. Nach Art. 6 der Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG) v. 12. 12. 2006 (ABl. Nr. L 376, S. 36) soll die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union künftig dadurch erleichtert werden, dass einheitliche Kontaktstellen in den Mitgliedstaaten geschaffen werden, über die alle für die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit erforderlichen Verfahren und Formalitäten abgewickelt werden können. In einem u.a. dem Bundesministerium der Justiz zugänglich gemachten Vermerk hat die Bundesnotarkammer dargelegt, dass die Einbeziehung des Handelsregisterverfahrens in die Abwicklungszuständigkeit des einheitlichen Ansprechpartners weder rechtlich erforderlich noch sinnvoll ist. Aufgrund der Umstellung des Handelsregisterverfahrens in Deutschland zum 1. 1. 2007 durch das Gesetz über das elektronische Handels- und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) ist eine Einbeziehung des Handelsregisterverfahrens in die Abwicklung über einen einheitlichen Ansprechpartner aus sachlichen Gründen nicht geboten. Darüber hinaus sind die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben für das Handelsregisterverfahren abschließend in der sog. Publizitätsrichtlinie (68/151/EWG) v. 9. 3. 1968 (ABl. Nr. L 65, S. 8) und in der ihrer Änderung dienenden SLIM-IV-Richtlinie (2003/58/EG) v. 15. 7. 2003 (ABl. Nr. L 221, S. 13) geregelt, welche der Dienstleistungsrichtlinie insoweit vorgehen.

5. Während der Referentenentwurf eines *Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen*

Gerichtbarkeit (FGG-Reformgesetz) unter bestimmten Voraussetzungen die Einführung eines vereinfachten Scheidungsverfahrens unter neutraler und umfassender Beratung beider Ehegatten durch den Notar vorsah (s. Bericht 2006, DNotZ 2007, 569), ermöglicht der im Berichtszeitraum vorgelegte Regierungsentwurf nunmehr eine reine Konventionalscheidung nach nur einem Trennungsjahr und mit Vertretung durch nur einen Anwalt. Die Bundesnotarkammer hat in verschiedenen Äußerungen deutlich gemacht, dass sie eine solche Lösung für bedenklich hält, weil der Anwalt immer nur die Interessen einer Partei vertreten darf und die Belange des nicht vertretenen Ehegatten bei seinen Erwägungen keine Rolle spielen dürfen, sodass hier ein strukturelles Ungleichgewicht besteht.

6. Den im April 2007 vom Bundesministerium der Justiz versandten *Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts* hat die Bundesnotarkammer in einer Stellungnahme in weiten Teilen begrüßt. Zu einzelnen Punkten hat sie jedoch Modifikationen angeregt (etwa zur Pflichtteilsanrechnung in § 2315 BGB oder zur Beseitigung der Benachteiligung des Ehegatten in § 2325 Abs. 3 Halbsatz 2 BGB). Zudem hat sie empfohlen, im Zuge der Änderung die gegenwärtige Regelung zur Bindungswirkung beim eigenhändigen gemeinschaftlichen Testament zu überdenken.

7. Nachdem die Reform des Personenstandsrechts eine Rechtsgrundlage für den Erlass einer Verordnung zur Regelung des *Benachrichtigungssystems in Nachlasssachen* in §§ 82a und 82b FGG sowie in § 34a BeurkG geschaffen hat, bekam die Bundesnotarkammer Gelegenheit, zu einem hierzu vom Justizministerium Nordrhein-Westfalen vorgelegten Vorschlag Stellung zu nehmen. Sie hat dabei u. a. auf begriffliche und inhaltliche Unstimmigkeiten aufmerksam gemacht und sich zudem dafür ausgesprochen, künftig auf die Mitteilung der Anschrift des Erblassers an die Standesämter bei Errichtung der Verfügung von Todes wegen zu verzichten.

8. Zum Regierungsentwurf eines *Jahressteuergesetzes 2008* hat die Bundesnotarkammer in einer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die darin geplante Einschränkung der steuerlichen Begünstigung der Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen zu Rechtsunsicherheit bei Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen führen könnte und die vorgesehene Rückwirkung auf bereits vor Inkrafttreten der Änderung geschlossene Versorgungsverträge verfassungsrechtlich bedenklich sei. In der im November 2007 verabschiedeten Fassung des Gesetzentwurfs sind die Hinweise teilweise berücksichtigt.

9. Die 94. Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer hat sich mit der öffentlichen Diskussion um eine weitere *Reform der Juristenausbildung* befasst, bei der im Wesentlichen die Umstellung des juristischen Studiums auf ein Bachelor- und Master-System nach den Vorgaben der Konferenz von Bologna und die Zukunft des einheitsjuristischen Vorbereitungsdienstes im Mittelpunkt stehen. Die 94. Vertreterversammlung ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass aus Sicht des Notariats ein Festhalten am Modell des Einheitsjuristen mit einem die Ausbildung abschließenden, staatlichen Blockexamen für alle reglementierten juristischen Berufe erforderlich ist.

10. Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum gegenüber dem Statistischen Bundesamt zur *Neufassung der statistischen Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008)* Stellung genommen. In der neu aufgelegten „Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft“ (NACE Rev. 2) ist das Notariat wie bisher der Klasse „Rechtsberatung“ zugewiesen worden. In der Stellungnahme wird eine Klarstellung in den Erläuterungen der nationalen statistischen Klassifikation angeregt, wonach es sich bei der Tätigkeit der Notare in Abgrenzung zu den rechtsberatenden Tätigkeiten der Rechtsanwälte um hoheitliche Tätigkeiten handelt.

VI. Internationale Angelegenheiten

1. Im Berichtszeitraum hat die Europäische Kommission erwartungsgemäß beschlossen, in dem *Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland und weitere Mitgliedstaaten mit lateinischem Notariat wegen des Staatsangehörigkeitsvorbehalts und der Nichtumsetzung der Diplom-Anerkennungsrichtlinie 89/48/EWG beim Zugang zum Notarberuf* (s. Bericht 2006, DNotZ 2007, 571) Klage beim Europäischen Gerichtshof zu erheben. Sie setzt sich damit in Widerspruch zur Auffassung der Bundesregierung, wonach die Tätigkeiten der Notare in Deutschland mit der unmittelbaren und spezifischen Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt i. S. von Art. 45 EG-Vertrag verbunden sind. Die Klage selbst wurde von der Kommission beim EuGH im Berichtszeitraum noch nicht anhängig gemacht.

2. Mit dem im Februar vorgelegten *Grünbuch „Die Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Verbraucherschutz“* (KOM(2006) 744 endgültig) hatte die Europäische Kommission alle Interessenten aufgefordert, sich an der Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Verbraucherschutzrecht zu beteiligen. Auch die Bundesnotarkammer hat diese Möglichkeit aufgegriffen. Dabei hat sie sich jedoch nicht auf ein „Ankreuzen“ der im Anhang I des Grünbuchs zu den Einzelfragen vorformulierten Optionen beschränkt. Stattdessen hat sie übergreifend kritisch Stellung genommen vor allem zum Bedarf eines Rahmeninstruments im Verbraucherschutzrecht und zum Grad der Harmonisierung. Besonders bedenklich erscheint aus Sicht der Bundesnotarkammer, dass die Auswirkungen der von der Kommission erwogenen Maßnahmen auf die nationale Souveränität nicht abschbar sein dürften. Weitergehende Schutzinstrumente im nationalen Zivil- und Verbraucherschutzrecht und die nationale Gerichtsbarkeit könnten hierdurch faktisch „ausgehobelt“ werden.

3. Demgegenüber blieb der Fortgang der Arbeiten an einem sog. *Gemeinsamen Referenzrahmen für ein kohärentes europäisches Vertragsrecht* auch nach der Veröffentlichung des zweiten Fortschrittsberichts der Kommission Ende Juli 2007 weiter offen (s. Bericht 2006, DNotZ 2007, 572). Ungewiss erschien, ob überhaupt, in welcher Form und wann der avisierte Gemeinsame Referenzrahmen der Öffentlichkeit vorgestellt wird. Diese Ungewissheit wurde genährt durch die Vorschläge im Grünbuch zum Verbraucherschutz, die ebenso auf die Einführung eines Rahmeninstruments zur Konsolidierung der bestehenden (und künftigen) sektoriellen Richtlinien im Verbraucherschutz abzielen.

4. Ende Mai 2007 hat der Rat über die seit 2002 kontrovers diskutierte *Überarbeitung der Verbraucherkreditrichtlinie* eine politische Einigung erzielt. Die Bundesnotarkammer hatte sich hierzu in verschiedenen Stellungnahmen, Anhörungen und Änderungsanträgen seit Beginn der Verhandlungen nachdrücklich dafür ausgesprochen, der Verbraucher schützenden Wirkung der notariellen Beurkundung Rechnung zu tragen und beurkundete Verbraucher kreditverträge insgesamt vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen (s. Bericht 2005, DNotZ 2006, 575). Trotz eines entsprechenden Beschlusses des Europäischen Parlaments von 2004 ließ sich hierfür im Rat auch unter der deutschen Präsidentschaft jedoch keine Unterstützung erreichen.

5. Der Rat der Justiz- und Innenminister hat im Berichtszeitraum den vom Europäischen Parlament am 29. 11. 2007 angenommenen Text einer *Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht* („Rom I“-Verordnung) zum internationalen Vertragsrecht gebilligt. Aus notarieller Sicht hervorzuheben ist, dass es den Vertragsparteien danach auch künftig freistehen wird, das anwendbare Recht zu bestimmen. Anders als noch im Vorschlag der Kommission vorgesehen, gilt die freie Rechtswahl dabei im Grundsatz auch bei Verbraucherverträgen. Allerdings behält der Verbraucher in jedem Fall den Schutz von zwingenden Vorschriften am

Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts. Die Verordnung nimmt zudem mittelbar Bezug auf die fortdauernden politischen Diskussionen über ein europäisches Vertragsrecht, obgleich dessen künftige Entwicklung sowohl im Hinblick auf die inhaltliche Ausgestaltung als auch den Rechtscharakter eines etwaigen europäischen Instruments weiterhin offen ist. So sollen die Parteien nach den Erwägungsgründen der Verordnung nicht daran gehindert sein, bei ihrer Rechtswahl auch auf ein nichtstaatliches Recht oder eine internationale Übereinkunft Bezug zu nehmen. Zudem könne ein „geeigneter Rechtsakt der Gemeinschaft“ zu Regeln des materiellen Vertragsrechts, einschließlich vertragsrechtlicher Standardbestimmungen, den Parteien ermöglichen, auch diese Regeln zum Gegenstand ihrer Rechtswahl zu machen. Die Bundesnotarkammer hatte sich wegen der absehbaren Auslegungsschwierigkeiten und der damit verbundenen Beeinträchtigung der Rechtssicherheit gegen eine derartige Möglichkeit ausgesprochen. Die Verordnung sieht schließlich für Verträge, die ein dingliches Recht an einem Grundstück oder ein Recht zur Nutzung eines Grundstücks zum Gegenstand haben, vor, dass die zwingenden Formvorschriften des Belegenheitsstaates eingreifen. Dies entspricht sinngemäß der Rechtslage unter dem Schuldrechtsübereinkommen.

6. Die Europäische Kommission hat im Berichtszeitraum angekündigt, eine *Studie des Zentrums für Europäische Rechtspolitik (Bremen) über die Kosten von Immobilientransaktionen und die Regulierung der beteiligten Berufe* vorlegen zu wollen. Ersten Verlautbarungen der Kommission war die Absicht zu entnehmen, der Studie eine rein marktwirtschaftlich geprägte Sicht zugrunde zu legen. Die Untersuchung würde danach weniger auf die Frage abzielen, inwieweit das Transaktionssystem zum bestmöglichen Schutz der an der Transaktion beteiligten Parteien führt und ob die streitige Gerichtsbarkeit durch vorsorgende Rechtspflege entlastet wird. Vielmehr würde erneut nur das Bestreben im Vordergrund stehen, unter Ausklammerung staatlicher Rechtspflege einen möglichst gering regulierten Dienstleistungsmarkt durchzusetzen. Infolgedessen hat sich die Bundesnotarkammer im Rat der Notariate der Europäischen Union, CNUE, dafür eingesetzt, bei *Prof. Peter L. Murray*, Harvard, eine eigene unabhängige Untersuchung in Auftrag zu geben. Diese Studie wurde im Berichtszeitraum abgeschlossen. Nach den Erkenntnissen von *Prof. Murray* lässt sich ein Zusammenhang zwischen dem Grad der Regulierung und den Kosten bei Immobilienübertragungen nicht nachweisen. Der Immobilienmarkt sei ein imperfekter Markt, bei dem Deregulierung keineswegs zwingend zu Preissenkungen führe. Auch führe Regulierung nicht zwingend zu hohen Preisen. Vielmehr wiesen hoch regulierte Systeme wie in Deutschland und Estland vor allem im Bereich durchschnittlicher Transaktionen sehr geringe Kosten für die Rechtsberatung auf. Dagegen steht der vollständig deregulierte US-Markt für hohe Transaktionskosten. Untersucht wurden die Systeme in Deutschland, Estland, Frankreich, Schweden, England sowie der US-Bundesstaaten New York und Maine.

7. Im Anschluss an das *Grünbuch „Hypothekarkredite in der EU“* (s. Bericht 2006, DNotZ 2007, 572) hatte die Europäische Kommission zwei weitere Expertengruppen

ingerichtet, und zwar zum einen zur Feststellung möglicher Hindernisse in der grenzüberschreitenden Refinanzierung und zum anderen zur Verbesserung des Dialogs zwischen der europäischen Hypothekarkreditbranche und den Verbraucherverbänden. Die Bundesnotarkammer hat die Berichte dieser Expertengruppen zum Anlass genommen, kurz gegenüber dem Bundesministerium der Justiz Stellung zu nehmen. Hervorgehoben hat sie dabei die Widersprüche bei der Untersuchung möglicher Hindernisse in der grenzüberschreitenden Refinanzierung, die nicht nur gegenüber den Ergebnissen der sog. Forum Group zum gleichen Thema bestehen würden, sondern auch innerhalb des neuen Berichts. Zudem hat sie auf die starken Interessengegensätze zwischen Kreditbranche und Verbrauchern hingewiesen, die in dem Dialog besonders deutlich geworden seien.

8. Die Europäische Kommission hat im Anschluss an einen Initiativbericht des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments zur *Einführung einer Europäischen Privatgesellschaft (EPG)* (s. Bericht 2006, DNotZ 2007, 572) eine Konsultation zum Bedürfnis nach einer EPG und zur möglichen Ausgestaltung des zugehörigen Statuts durchgeführt. Die EPG soll eine Ergänzung zur Europäischen Aktiengesellschaft (SE) darstellen und vergleichbar der GmbH vor allem eine Rechtsform für kleine und mittlere Unternehmen sein. Die Bundesnotarkammer hat in ihren Äußerungen die Einführung einer EPG wegen fehlenden Bedarfs im Hinblick auf die Exportfähigkeit nationaler Rechtsformen und wegen mangelnder Rechtssicherheit abgelehnt. Soweit dennoch ein Bedürfnis für die Einführung einer EPG gesehen werden sollte, hat sie sich dafür ausgesprochen, zur Sicherung hoher bestehender Standards insbesondere bei der Registerpublizität und beim Gläubigerschutz in angemessenem Umfang Verweisungen auf das nationale Recht der Mitgliedstaaten vorzusehen.

9. In einer Mitteilung vom 10. 7. 2007 über ein vereinfachtes Unternehmensumfeld in den Bereichen Gesellschaftsrecht, Rechnungslegung und Abschlussprüfung (KOM(2007) 394 endgültig) hat die Kommission verschiedene *Maßnahmen für ein vereinfachtes Gesellschaftsrecht* vorgeschlagen. Unter anderem hat sie eine Streichung der Zweiten Richtlinie zur AG, der Dritten Richtlinie der Verschmelzung von AGs und der Sechsten Richtlinie zur Spaltung von AGs mangels eines grenzüberschreitenden Bezugs zur Diskussion gestellt. Des Weiteren wurde eine Aufrechterhaltung von Formerfordernissen im Handelsregisterverfahren bei der Eintragung von Zweigniederlassungen in Zweifel gezogen. Die Bundesnotarkammer hat sich in ihrer Stellungnahme gegenüber der Kommission für eine Streichung der genannten Richtlinien ausgesprochen und im Übrigen auf die Bedeutung und die Effizienz von Formerfordernissen im Registerverfahren verwiesen. So rechtfertigten sich die weitreichenden Publizitätswirkungen des deutschen Handelsregisters nur im Hinblick auf die hohe Richtigkeitsgewähr des Registerinhalts. Die Richtigkeitsgewähr beruhe auch auf der notariellen Identitäts- und Authentizitätsprüfung. Dieses System des deutschen Registerrechts vereinfache Transaktionen erheblich, weil Nachforschungen über die Gesellschaft, ihre Organe und ihre Vertretungsverhältnisse entbehrlich sind.

10. Die *Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht* („Rom II“-Verordnung) (s. Bericht 2006, DNotZ 2007, 572) wurde im Berichtszeitraum verabschiedet und im Amtsblatt veröffentlicht. Die Verordnung bestimmt, dass grundsätzlich das Recht des Orts maßgeblich ist, an dem der Schaden eintritt. Haben beide Parteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land, findet dessen Recht Anwendung. Aus notarieller Sicht hervorzuheben ist die Klarstellung, dass die Verordnung nicht anzuwenden ist auf „die Haftung für Akte der Staatsgewalt“ („acta iure imperii“). Diese aufgrund der Besonderheiten des deutschen Staatshaftungsrechts hilfreiche Klarstellung entspricht einer Anregung der Bundesnotarkammer.

11. Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum intensiv die Beratungen des *Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 im Hinblick auf die Zuständigkeit in Ehesachen und zur Einführung von Vorschriften betreffend das anwendbare Recht in diesem Bereich* („Rom III“-Verordnung)

verfolgt (s. Bericht 2006, DNotZ 2007, 573). Bedenklich an dem Vorschlag ist aus ihrer Sicht die bloße Schriftlichkeit bei der Rechts- und Gerichtsstandswahl. Stattdessen hat die Bundesnotarkammer eine Regelung in Anlehnung an die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 über den Europäischen Vollstreckungstitel befürwortet. Auch das Bundesministerium der Justiz erkennt die Schutzfunktion der notariellen Beurkundung an und hat sich dementsprechend in den Beratungen in der Ratsarbeitsgruppe für einen gesteigerten Schutz der beteiligten Ehegatten eingesetzt.

12. Die europäischen Justiz- und Innenminister haben sich im Berichtszeitraum über die *Richtlinie über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen* (s. Bericht 2006, DNotZ 2007, 574) geeinigt. Ziel der Richtlinie ist es, den Zugang zur alternativen Streitbeilegung zu erleichtern und eine attraktive Alternative zu Gerichtsverfahren zu schaffen. Im Rahmen des europäischen Gesetzgebungsverfahrens hat die Bundesnotarkammer wiederholt die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des Mediationsverfahrens als alternative freiwillige Streitbeilegung infrage gestellt. Ferner wurde betont, dass der Anwendungsbereich des Rechtsinstruments auf grenzüberschreitende Sachverhalte zu beschränken sei. Die Durchführung des grundsätzlich freiwilligen Mediationsverfahrens soll durch die Richtlinie insbesondere dadurch gefördert werden, dass der Inhalt einer im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarung für vollstreckbar erklärt werden kann. Die Bundesnotarkammer hat sich über den CNUE insoweit wiederholt für eine möglichst weitgehende Kohärenz mit anderen EU-Rechtsakten zu EU-weiten Vollstreckungstiteln ausgesprochen.

VII. Deutsches Notarinstitut

1. a) Der Gutachtendienst stand auch im Berichtszeitraum 2007 im Zentrum der Tätigkeit des Deutschen Notarinstituts. Im Jahr 2007 wurden 8674 Gutachtenanfragen bearbeitet. Im Vergleich zum Vorjahr (2006: 8634) entspricht dies einem leichten Anstieg von 0,462%. Bei den Anfragen insgesamt einschließlich der Literaturrecherchen ist ein leichter Rückgang (-3,98%) zu verzeichnen (2006: 13 869; 2007: 13 317).

Die Gutachtenanfragen verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Rechtsgebiete: Immobilienrecht/allgemeines Referat 35,04% (Vorjahr: 35,22%), Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht 20,13% (Vorjahr: 21,10%), Internationales Privatrecht und Ausländisches Recht 27,85% (Vorjahr: 27,61%), Erb- und Familienrecht 15,56% (Vorjahr: 14,81%), Sonderrecht der neuen Bundesländer 1,42% (Vorjahr: 1,26%).

Die Qualität der Gutachten wurde von den anfragenden Notaren mit einer Durchschnittsnote von 1,161 bewertet (Vorjahr: 1,176), die Bearbeitungszeit mit einer Durchschnittsnote von 1,110 (Vorjahr: 1,121), jeweils auf einer Skala wie bei Schulnoten von 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend).

b) Die Anzahl der Literaturrecherchen sank im Jahr 2007 erstmalig seit 1993 (4643 Anfragen im Jahr 2007 – gegenüber 5235 im Jahr 2006, dies entspricht einem Rückgang von 11,31%). Auf Anfrage ermittelt das Deutsche Notarinstitut mithilfe seiner umfangreichen Fachbibliothek und mithilfe von Datenbanken einschlägige Fundstellen wie z. B. Gerichtsentscheidungen, Aufsätze, Monografien etc.

c) Die Zugriffszahlen des Fax-Abruf-Dienstes schwanken stark. Im Jahr 2007 wurden 3761 Dokumente abgerufen (2006: 7296 – entspricht einem Rückgang von 48,45%, nach einem deutlichen Zuwachs im Vorjahr). Zu berücksichtigen ist, dass die Bezieher des E-Mail-Newsletters alle in den Fax-Abruf-Dienst eingestellten Dokumente mit dem jeweiligen Report erhalten, sodass die betreffenden Kollegen als Nutzer des Fax-Abruf-Dienstes entfallen. Daher dürfte die tatsächliche Nutzung höher liegen.

d) Im Jahr 2007 wurden insgesamt 1 277 382 Zugriffe auf die Internetseiten des Deutschen Notarinstituts registriert (2006: 1 092 971 – entspricht einem Zuwachs von 16,87%). Weitere 1 000 712 Zugriffe (2006: 1 576 491) entfielen auf die ebenfalls auf dem Server des DNotI verwalteten Internetauftritte der Landesnotarkammern Bayern (mit Pfalz und Hamburg), der Notarkammer Baden-Württemberg, des Württembergischen Notarvereins, der Notarkammern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Weiterhin betreute das DNotI das von der Bundesnotarkammer herausgegebene Deutsche Notarverzeichnis (www.deutsches-notarverzeichnis.de) und die regionalen Internet-Notarverzeichnisse der Notarkammern Berlin und Frankfurt.

2. Publikationen:

a) Wie seit Gründung des DNotI erschien der allen deutschen Notaren zugestellte DNotI-Report zweimal im Monat (mit ausgewählten Gutachten, Zusammenfassungen wichtiger Urteile, Aktuellem und Literaturhinweisen). Für die Vorabveröffentlichung in Form eines kostenlosen Newsletters DNotI-Report, die seit Oktober 1999 erfolgt, waren 2007 insgesamt 1000 Notare angemeldet.

b) Im Jahr 2007 erschienen wieder zwei Updates der vom DNotI herausgegebenen, im Verlag C. H. Beck erscheinenden Notar-CD (enthält DNotZ, DNotI-Report, BWNotZ, MittBayNot und RNotZ).

c) Seit 2001 gibt das DNotI für die Internationale Union des Notariats (UINL) deren Zeitschrift „Notarius International“ heraus. Im Jahr 2007 erschien ein Doppelheft (3-4/2005).

d) In der im Verlag C. H. Beck herausgegebenen „DNotI-Schriftenreihe“ erschien im Berichtszeitraum kein neuer Band.

e) Ende November 2007 erschien die „Bibliographie zur Geschichte des deutschen Notariats“, die von der Bundesnotarkammer, Ausschuss für Notariatsgeschichte, herausgegeben und vom DNotI verlegt wurde (auch im Internet unter: www.notariatsgeschichte.de).

3. Im Jahr 2007 fand keine Sitzung des Wissenschaftlichen Beirates des DNotI statt.

4. Wie im Vorjahr beschäftigt das DNotI 16 Juristen (davon zwei in Teilzeit), 14 nichtjuristische Mitarbeiter (davon fünf in Teilzeit und zwei Auszubildende) sowie mehrere (insbes. studentische) Hilfskräfte. Anfragen zum Wiedervereinigungsrecht werden seit Mitte 2005 durch einen Notar aus den neuen Bundesländern (und ehemaligen DNotI-Mitarbeiter) als externen Mitarbeiter bearbeitet.

VIII. Fortbildung

1. Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum mit ihrer Fortbildungseinrichtung, dem Fachinstitut für Notare im Deutschen Anwaltsinstitut e. V., insgesamt 182 Veranstaltungen im gesamten Bundesgebiet durchgeführt. Dabei haben ca. 7500 Teilnehmer die Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare besucht.

2. Bis Mitte März 2007 standen die Workshop-Schulungen zum elektronischen Rechtsverkehr im Mittelpunkt der Fortbildungsaktivitäten des Fachinstituts für Notare, die die Notare und ihre Mitarbeiter frühzeitig mit den von der NotarNet GmbH entwickelten Software-Programmen SigNotar, XNotar und dem von der Justiz bereitgestellten Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) vertraut machen sollten (s. o. Ziff. III 1 und 2). Entsprechend dem von der Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer beschlossenen Fortbildungskonzept wurden dabei sämtliche Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit den regionalen Notarkammern angeboten und durchgeführt. Aufgrund des enormen Engagements der regionalen Notarkammern konnten in den Jahren 2006 und 2007 im gesamten Bundesgebiet über 450 Veranstaltungen angeboten werden, die von mehr als 12 000 Notaren und deren Mitarbeitern besucht wurden.

3. Nachdem die beiden Fortbildungsreihen zum elektronischen Rechtsverkehr im Notariat Ende März 2007 ausgelaufen sind, wurde das Veranstaltungsprogramm des Fachinstituts für Notare für das Jahr 2007 planmäßig ausgebaut und weiterentwickelt. So wurden abermals zahlreiche Veranstaltungen neu bzw. mit neuer Konzeption oder veränderten Inhalten in das Veranstaltungsangebot aufgenommen. Besondere Erwähnung verdienen hierbei die vom Fachinstitut für Notare angebotenen Jahresarbeitstagungen. Neben der „Jahresarbeitstagung des Notariats“, die stets im September des Jahres durchgeführt wird, hat sich auch die vom Fachinstitut für Notare ins Leben gerufene „Gesellschaftsrechtliche Jahresarbeitstagung“ zu einem festen Bestandteil des Fortbildungsangebots des Fachinstituts für Notare entwickelt. So haben im Jahre 2007 nahezu 400 Teilnehmer die Veranstaltung in der „Bucerius Law School“ in Hamburg besucht. Darüber hinaus wurden verstärkt neue Tagungen mit Spezialthemen in das Veranstaltungsangebot des Fachinstituts für Notare aufgenommen. Hier sind insbesondere die Veranstaltungsreihen zur Reform des Unterhaltsrechts, zur WEG-Reform sowie zu den aktuellen Entwicklungen im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht zu erwähnen. Mit den Veranstaltungen „Haftungsfallen im Erbrecht“ und „Deutsch-niederländischer Rechtsverkehr in der notariellen Praxis“ konnte das Fachinstitut für Notare darüber hinaus zwei weitere Tagungen neu in das Veranstaltungsangebot integrieren. Daneben wurden die Veranstaltungsreihen „Aktuelle Probleme der notariellen Vertragsgestaltung“, „Ausgewählte Fragen des Bauträgervertragsrechts“, „Aktuelles Steuerrecht für Notare“, „Update Grundstückskaufvertrag“ und „Ausgewählte Gestaltungsfragen zum Überlassungsvertrag“ mit neuen Veranstaltungsinhalten angeboten.

4. Zu Ehren von Notar *Prof. Dr. Hans-Joachim Priester*, der im Juni 2007 seinen 70. Geburtstag feierte, führte das Fachinstitut für Notare in Zusammenarbeit mit der Hamburgischen Notarkammer am 30. 6. 2007 in Hamburg ein „Symposium zum Gesellschafts- und Steuerrecht“ durch. Für diese Veranstaltung, welche von über 200 Teilnehmern besucht wurde, konnten zahlreiche hochrangige Referenten aus Wissenschaft, Rechtsprechung und notarieller Praxis gewonnen werden.

5. Die Zusammenarbeit mit den regionalen Notarkammern wurde im Jahr 2007 weiter ausgebaut und intensiviert. So haben sich die Kooperationsveranstaltungen mit den regionalen Notarkammern in den vergangenen Jahren zu einem festen und unverzichtbaren Bestandteil des Veranstaltungsangebots des Fachinstituts für Notare entwickelt. Ausgesprochen erfreulich ist auch die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Notarinstitut in Würzburg. Durch die verstärkte Einbindung der dort tätigen Mitarbeiter können die umfangreichen Erfahrungen aus der Gutachtenpraxis zunehmend für den Bereich der Fortbildung nutzbar gemacht werden.

IX. Deutsche Notar-Zeitschrift

Vergangenes, Gegenwart und Zukunft spielten im Berichtszeitraum in der Deutschen Notar-Zeitschrift gleichermaßen eine Rolle: Beibehalten wurde zunächst die Tradition, die ergangene Rechtsprechung im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht (dazu *Geck*), im Kostenrecht (dazu *Bengel/Tiedtke*) und neu auch im Haftungsrecht (dazu *Ganter*) für den Notar gebündelt und übersichtlich darzustellen. Neue Gesetze und ihre Auswirkungen auf die notariellen Tätigkeiten wurden gewürdigt von *Apfelbaum* (zu den weiteren Neuerungen des EHUg), von *Hertel* (zu den Energieausweisen für Bestandsgebäude), von *Hügel* (zum neuen WEG), von *Heckschen* (zum reformierten Umwandlungsrecht) und von *Kirchhoff* (zum neuen Preisklauselgesetz). Den Blick in die Zukunft hat schließlich der 27. Deutsche Notartag in Braunschweig gewagt, dessen Referate und Diskussionen das entsprechende Sonderheft der Deutschen Notar-Zeitschrift zusammenfasst.

X. Verschiedenes

1. Vom 13. bis 16. 6. 2007 veranstaltete die Bundesnotarkammer in Braunschweig den 27. *Deutschen Notartag*. Die Eröffnungsveranstaltung des Notartages fand am 14. 6. 2007 in Anwesenheit zahlreicher Gäste aus

Parlament, Regierung, Verwaltung, Rechtsprechung, Lehre, Verbänden und Notariat statt. Die Grußworte sprachen die Bundesministerin der Justiz *Brigitte Zypries*, die niedersächsische Justizministerin *Elisabeth Heister-Neumann* sowie der Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig *Dr. Gert Hoffmann*. Den Festvortrag hielt Bundesminister a.D. *Prof. Dr. Rupert Scholz* zum Thema „Vorsorgende Rechtspflege im grundgesetzlichen Rechtsstaat“. Darüber hinaus waren Vertreter ausländischer und internationaler Notarorganisationen angereist, vor allem aus den mittel- und osteuropäischen Ländern. Der Notartag stand unter dem Motto „Der Notar: Entlastung der Gerichte – Mehrwert für den Bürger“. Im Rahmen des Fachprogramms wurden die Funktionen des Notars im Nachlassverfahren, im Familienrecht, im Immobilien- und Bauträgerrecht sowie im Handels- und Gesellschaftsrecht beleuchtet sowie konkrete Umsetzungsmöglichkeiten einer Aufgabenübertragung auf Notare im Nachlassverfahren entwickelt. Als Referenten traten u.a. die bayerische Staatsministerin der Justiz *Dr. Beate Merk*, der Vorsitzende Richter am BGH *Prof. Dr. Wulf Goette*, der Vorsitzende Richter am BGH *Prof. Dr. Wolfgang Krüger*, der Ehrenvorsitzende des Deutschen Familiengerichtstages *Prof. Siegfried Willutzki*, der stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Richterbundes, Direktor am AmtsG *Hanspeter Teetzmann* sowie Ministerialrat *Udo Gramm* vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz in Erscheinung. An die Referate schlossen sich jeweils Podiumsdiskussionen an. Abgerundet wurde das Fachprogramm durch ein Anwenderforum der NotarNet GmbH zum elektronischen Rechtsverkehr sowie eine Fachaussstellung im Foyer des Großen Saals der Stadthalle Braunschweig. Eine detaillierte Dokumentation des 27. Deutschen Notartages befindet sich im Sonderheft 2007 der Deutschen Notar-Zeitschrift.

2. Die *Presse- und Öffentlichkeitsarbeit* der Bundesnotarkammer war im Berichtszeitraum vor allem von aktuellen politischen Geschehnissen bestimmt. Ende Januar 2007 wurde aus Anlass der Entscheidung des BVerfG zur Bewertung von Immobilien und Betriebsvermögen unmittelbar nach deren Bekanntgabe eine Pressemitteilung herausgegeben.

Auf reges Interesse in den Medien stieß eine Pressekonferenz auf der CeBIT in Hannover am 15. 3. 2007, wo der 10-Punkte-Plan zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs von Bundesjustizministerin *Brigitte Zypries* und Berlins Justizsenatorin *Gisela von der Aue* gemeinsam mit den Präsidenten der Bundesnotarkammer *Dr. Tilman Götte*, der Bundesrechtsanwaltskammer *Dr. Bernhard Dombek* und des Deutschen Anwaltvereins *Hartmut Kilger* der Öffentlichkeit vorgestellt wurde.

Außerordentliche hohe Resonanz in zahlreichen Medien hat die Pressekonferenz vom 17. 4. 2007 anlässlich der 500 000sten registrierten Vorsorgevollmacht erfahren (s. o. Ziff. IV 2).

Ferner gab es im Berichtszeitraum erneut zahlreiche Anfragen zu allgemeinen Themen aus der notariellen Praxis. Außerdem fand eine allgemeine Pflege von Pressekontakten statt. Schließlich wurden die Notare durch die Zeitschrift BNotK-Intern regelmäßig über aktuelle berufspolitische Themen informiert.

3. Das von der Bundesnotarkammer seit Längerem verfolgte Projekt einer *Fachbibliographie zur Geschichte des deutschen Notariats* konnte im Berichtszeitraum unter Mitwirkung des Ausschusses für Notariatsgeschichte erfolgreich abgeschlossen werden. Den Anstoß zu dem Werk hatte der zwischenzeitlich verstorbene frühere Präsident und Ehrenpräsident der Bundesnotarkammer, Notar a.D. *Prof. Dr. Helmut Schippel*, gegeben. Der auf seine Initiative gegründete Ausschuss für Notariatsgeschichte der Bundesnotarkammer

hatte zunächst damit begonnen, Archive und Bibliotheken auf die Bestände notariatsgeschichtlicher Literatur zu durchforsten, um so die bibliographische Grundlage für die Arbeiten an einer Notariatsgeschichte zu schaffen. Notar a. D. *Wolf-George Harms* hat die Sammlung sodann in akribischer Kleinarbeit ergänzt und geordnet. Er war auch verantwortlich für die Gesamtgestaltung der Bibliographie sowie die Aufteilung der einzelnen Abschnitte. Die Bibliographie ist auch im Internet abrufbar (www.notariatsgeschichte.de).

4. Das *Eintragungsverfahren der Wortmarke „Deutsches Notarinstitut“* beim Deutschen Patent- und Markenamt konnte im Berichtszeitraum erfolgreich zum Abschluss gebracht werden. Am 20. 7. 2007 wurde die Wortmarke „Deutsches Notarinstitut“ mit Schutzwirkung zum 2. 12. 1999 zugunsten der Bundesnotarkammer eingetragen und die Eintragung am 24. 8. 2007 veröffentlicht.

5. In Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e. V. (IRZ-Stiftung), Bonn, hat die Bundesnotarkammer im Juni 2007 erneut ein *Multilaterales Hospitationsprogramm für Notare und Notaranwärter aus den ost- und mitteleuropäischen Reformstaaten* durchgeführt. 13 Kolleginnen und Kollegen aus verschiedenen neuen EU-Mitgliedsländern und Kandidatenländern hatten Gelegenheit, im Rahmen des dreiwöchigen Programms die Tätigkeit der deutschen Notare in Theorie und Praxis kennenzulernen.

9. Symposium für Europäisches Familienrecht „Rechtsregeln für nichteheliches Zusammenleben“

Die Juristische Fakultät Regensburg veranstaltet in Verbindung mit der Bundesnotarkammer vom 9. bis 11. 10. 2008 in Regensburg ein weiteres Symposium für Europäisches Familienrecht, diesmal zu dem Thema „Rechtsregeln für nichteheliches Zusammenleben“.

Die sinkende Heiratsbereitschaft und die Zunahme ehelosen Zusammenlebens stellen die europäischen Gesetzgeber vor die Frage, ob es an der Zeit ist, über das Eherecht hinaus auch für nichteheliche Lebensgemeinschaften spezifische Regelungen zu schaffen. Eine Reihe von Staaten ist bereits diesen Weg gegangen, in anderen liegen einschlägige Reformprojekte vor. Eine mögliche Gesetzgebung auf diesem Feld hat auf der anderen Seite die freie Entscheidung der betroffenen Personen zu achten, sich nicht in eine rechtliche Bindung nach Art des Eherechts zu begeben. Zugleich stellt sich die Frage, ob und wie einem möglichen Regelungsbedarf durch Partnerverträge Rechnung getragen werden kann.

Die genannte Problematik soll auf dem Symposium rechtsvergleichend erörtert werden. Zunächst wird deutsches Recht in zwei Referaten dargestellt. Es folgen Länderberichte über die Rechtslage und die rechtspolitischen Bestrebungen in ausgewählten europäischen Staaten (Belgien, England, Frankreich, Griechenland, Italien, Niederlande, Österreich, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Ukraine). Eine rechtsvergleichende und rechtspolitische Plenardiskussion wird das Symposium beenden.

Das Tagungsprogramm kann angefordert werden bei *Prof. Dr. Inge Kroppenberg*, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Römische Rechtsgeschichte und Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, Universitätsstr. 31, 93053 Regensburg, Telefon 0941/943-2281, Telefax 0941/943-4980; E-Mail: inge.kroppenberg@jura.uni-regensburg.de.

Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare

1. 6. Jahresarbeitstagung des Notariats

- Zeit/Ort:* 18. – 20. 9. 2008, Würzburg, Neue Universität, Auditorium-Maximum
- Leitung:* Notar *Dr. Norbert Frenz*, Kempen
- Referenten:* Notarassessor *Dr. Jens Bormann*, Hauptgeschäftsführer der BNotK, Berlin, Notar *Prof. Dr. Günter Brambring*, Köln, Rechtsanwältin *Dr. Angela Dageförde*, Burgwedel, Notar *Dr. Stefan Gottwald*, Bayreuth, Vors. Richter am BGH *Dr. Meo-Micaela Hahne*, Karlsruhe, Notarassessor *Marc Heggen*, DNotI, Würzburg, Rechtsanwalt *Dr. Andreas Heidinger*, DNotI, Würzburg, Richter am BGH *Dr. Bernhard Kapsa*, Karlsruhe, Notar *Prof. Dr. Christopher Keim*, Bingen, Vors. Richter am BGH *Prof. Dr. Wolfgang Krüger*, Karlsruhe, Richter am BGH *Dr. Jens-Peter Kurzwelly*, Karlsruhe, Notar *Dr. Jörg Mayer*, Simbach am Inn, Rechtsanwältin *Dr. Gabriele Müller*, DNotI, Würzburg, Notar *Dr. Christof Münch*, Kitzingen, Rechtsanwalt und Notar *Ulrich Schäfer*, Hamm, Vors. Richter am BGH *Wolfgang Schlick*, Karlsruhe, Rechtsanwalt und Notar *Prof. Dr. Ludger-Anselm Versteyl*, Burgwedel, Vizepräsident des BFH *Hermann-Ulrich Viskorf*, München
- Mitwirkende:* Notar *Prof. Dr. Dieter Mayer*, München, Notar *Dr. Sebastian Spiegelberger*, Rosenheim
- Kostenbeitrag:* 545,- € / ermäßigt 445,- €

2. Unternehmensnachfolge in der notariellen Praxis – Ausgewählte Fragen im Zivil- und Steuerrecht

- Zeit/Ort:* 2. – 4. 10. 2008, Fischbachau, Hotel Aurachhof
- Referent:* Notar *Dr. Sebastian Spiegelberger*, Rosenheim
- Kostenbeitrag:* 395,- € / ermäßigt 295,- €
25,- € für den Erfolgsnachweistest

3. Intensivkurs Erbrecht – Erbrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten, Rechtsgeschäfte unter Lebenden auf den Tod und vorbereitende Erbfolge

- Zeit/Ort:* 16. – 18. 10. 2008, Bremen, Hotel Hilton
- Referenten:* Notar *Dr. Norbert Frenz*, Kempen, Notar *Dr. Reinhard Kössinger*, Illertissen, Notariatsdirektor a. D. *Dr. Heinrich Nieder*, Bretten/Baden
- Kostenbeitrag:* 495,- € / ermäßigt 395,- €
25,- € für den Erfolgsnachweistest

4. Ausgewählte Gestaltungsfragen zum Überlassungsvertrag

- Zeit/Ort:* 24. 10. 2008, DAI-Ausbildungszentrum Bochum
25. 10. 2008, Kiel, Maritim Hotel Bellevue
- Referent:* Notar *Dr. Hans-Frieder Krauß*, München
- Kostenbeitrag:* 295,- € / ermäßigt 225,- €
25,- € für den Erfolgsnachweistest

5. Die Stiftung im Zivil- und Steuerrecht

- Zeit/Ort:* 25. 10. 2008, München, Hotel Le Meridien
- Leitung:* Notar *Dr. Sebastian Spiegelberger*, Rosenheim

Referenten: Prof. Dr. Rainer Hüttemann, Bonn, Notar Dr. Sebastian Spiegelberger, Rosenheim, Notar Thomas Wachter, München
Kostenbeitrag: 345,- € / 275,- €

6. Update Grundstückskaufvertrag

Zeit/Ort: 31. 10. 2008, Oldenburg, City Club Hotel
 1. 11. 2008, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main
Referent: Notar Dr. Hans-Frieder Krauß, München
Kostenbeitrag: 295,- € / ermäßigt 225,- €
 25,- € für den Erfolgsnachweistest

7. Das Landwirtschaftsrecht in der notariellen Praxis

Zeit/Ort: 31. 10. 2008, Kiel, Maritim Hotel Bellevue
Referenten: Notar a. D. Dr. Holger Schmidt, Viersen, Steuerberater Walter Stalbold, Münster, Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Karsten Witt, Kiel
Kostenbeitrag: 295,- € / ermäßigt 225,- €
 25,- € für den Erfolgsnachweistest

Die Veranstaltung kann aus wichtigem Grund, z. B. bei zu geringer Teilnehmerzahl, bei Ausfall bzw. Erkrankung eines Referenten, Hotelschließung oder höherer Gewalt abgesagt werden. Im Fall einer zu geringen Teilnehmerzahl hat die Absage nicht später als zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu erfolgen. In allen anderen Fällen einer Absage aus wichtigem Grund sowie in Fällen notwendiger Änderungen des Programms, insbesondere eines Dozentenwechsels, wird das DAI die Teilnehmer so rechtzeitig wie möglich informieren. Muss ausnahmsweise eine Veranstaltung abgesagt oder verschoben werden, wird die bezahlte Teilnehmergebühr umgehend erstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, außer in Fällen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens der gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen des DAI.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an das Deutsche Anwaltsinstitut e. V. – Fachinstitut für Notare –, Universitätsstr. 140, 44799 Bochum, Telefon 0234/9706418, Telefax 0234/703507, E-Mail: notare@anwaltsinstitut.de, Internet: www.anwaltsinstitut.de, Bankverbindung: Dresdner Bank AG Bochum (BLZ 430 800 83), Konto-Nr. 802 950 700.

Verbraucherpreisindex für Deutschland im Juni 2008

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes ist der Verbraucherpreisindex für Deutschland auf Basis 2005 = 100 im Juni 2008 gegenüber Juni 2007 um 3,3% (107,0) gestiegen. Im Vergleich zum Mai 2008 erhöhte sich der Index um 0,3%.

Das Statistische Bundesamt ist im Internet unter www.destatis.de vertreten (Service-Nr. 0611/75-4777, E-Mail: verbraucherpreisindex@destatis.de).